

**Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und  
Prüfungsordnung für die  
Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen  
Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-  
Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– ABMStPO/Phil –  
Vom 19. Dezember 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – ABMStPO/Phil – vom 7. August 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Worten „die Teil der abzuprüfenden Leistung ist, ersetzen“ das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die hochgestellte Zahl „<sup>3</sup>“ am Satzanfang durch die hochgestellte Zahl „<sup>4</sup>“ ersetzt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. <sup>2</sup>Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. <sup>3</sup>Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. <sup>4</sup>Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der

zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. <sup>6</sup>Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. <sup>7</sup>Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. <sup>8</sup>Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.
  - d) In Abs. 5 (neu) wird nach den Worten „im Sinne des Abs. 2 oder Abs.“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
2. In § 35 Abs. 1 Satz 9 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
3. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach den Worten „des Masterstudiums können“ das Wort „zweimal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden nach den Zahlen und Worten „35 Abs. 1 Sätze 2 bis“ die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt und nach den darauffolgenden Worten und der Zahl „sowie Abs. 2“ die Worte und Zahlen „und 3 bis 5“ durch die Worte und Zahlen „bis 5 und 7“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 wird nach der Zahl und dem Wort „35 Abs.“ die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
4. In § 41 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2024 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind.“

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2024 in Kraft.